

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum**  
**Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

Vom 12. Mai 2016

Auf Grund von Artikel 2 der [Sechsten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 7. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die [Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 21. Juli 2014](#) (SächsGVBl. S. 423),
2. die teils am 1. August 2015, teils am 18. Januar 2016 in Kraft getretene [Verordnung vom 7. Januar 2016](#) (SächsGVBl. S. 3).

Dresden, den 12. Mai 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Gemeinsame Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung und**  
**der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen,**  
**des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus,**  
**für Soziales und Verbraucherschutz,**  
**für Umwelt und Landwirtschaft,**  
**für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**sowie für Wissenschaft und Kunst**  
**zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des**  
**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen**  
**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**  
**(Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den**  
**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)**

**§ 1**

**Zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz**

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Absatz 3 und 8 des [Berufsbildungsgesetzes](#)) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsausbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist die Landesdirektion Sachsen.

(3) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Absatz 2 des [Berufsbildungsgesetzes](#)) ist für:

1. Sozialversicherungsfachangestellte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
2. die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,

3. die übrigen nicht durch §§ 71 und 72 des [Berufsbildungsgesetzes](#) erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 bis 8 der [Ausbilder-Eignungsverordnung](#) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88), in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Landesdirektion Sachsen.

(4) Die Zuständigkeiten nach Absatz 3 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 des [Berufsbildungsgesetzes](#)).

### § 1a

#### **Zuständige Stellen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

§ 1 gilt für die Ausführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ([Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG](#)) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, und des [Sächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen \(Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG\)](#) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

### § 1b

#### **Zuständige Stellen nach der Richtlinie 2005/36/EG**

Zuständig für die Aufgaben der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ist für die Berufe Bergführer/Bergführerin und Immobilienmakler/Immobilienmaklerin die Landesdirektion Sachsen.

### § 2

#### **Zuständige Behörden, Übertragung von Zuständigkeiten**

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Absatz 3 des [Berufsbildungsgesetzes](#) in Verbindung mit § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absätze 1 und 2 sowie § 42q Absatz 1 der [Handwerksordnung](#) für die Berufsbildung in Berufen der [Handwerksordnung](#) werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des [Berufsbildungsgesetzes](#) für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des [Berufsbildungsgesetzes](#) werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nicht handwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat
2. für die Fachangestellten im Bereich der
  - a) Rechtspflege jeweils für ihren Bereich auf die Rechtsanwaltskammer und die Ländernotarkasse,
  - b) Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils für ihren Bereich auf die

Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer,

- c) Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich auf die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer.

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des **Berufsbildungsgesetzes** im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
2. für die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Landesdirektion Sachsen,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerke durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Absatz 2 des **Berufsbildungsgesetzes** und § 43 Absatz 2 Satz 2 der **Handwerksordnung** ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.

### § 3

#### Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Absatz 7 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 3, § 47 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 1 Satz 2 der **Handwerksordnung** für die Berufsbildung in Bereichen der **Handwerksordnung** das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Absatz 4 Satz 2, § 47 Absatz 2 Satz 2, § 71 Absatz 9 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des **Berufsbildungsgesetzes** für die Berufsbildung
  - a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
  - b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
  - c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz,
  - d) der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung das Staatsministerium der Finanzen,
  - e) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
  - f) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen das Staatsministerium des Innern und
  - g) im Bereich des öffentlichen Dienstes
    - aa) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und
    - bb) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

### § 4

#### Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

## § 5 Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des [Berufsbildungsgesetzes](#) und § 27a Absatz 1 Satz 1 der [Handwerksordnung](#) auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dieses trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.

### Anlagen

Anlage 1  
[Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung<sup>1</sup>](#)

Anlage 2  
[Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen](#)

---

1 Anlage 1 geändert durch [Verordnung vom 17. November 2016](#) (SächsGVBl. S. 590)

---

### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 12. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 45)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251)

Änderung der Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 3 der Verordnung vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 429, 429)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 460)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 510)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 14 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 23 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 179)

Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 886)

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen

vom 18. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 415)

Sechste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen

vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 3)

Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen

vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590)